



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 20 vom 3. November 2023

Heute im Amtsblatt:

Nachruf

△ Frau Frieda Wiesebach

Bekanntmachungen

- △ Winterliches Streuen und Räumen auf den Gehbahnen
- △ Feststellungsbeschluss für das Geschäftsjahr 2022 der Amberger Congress Marketing
- △ Öffentliche Zustellung: Frau Monika Putnoková
- △ Gebührensatzung für die Märkte in Amberg (Marktgebührensatzung)

Bekanntmachung

Winterliches Streuen und Räumen auf den Gehbahnen

Nach der derzeit gültigen Verordnung der Stadt Amberg über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 04.12.2009 sind die Eigentümer und die Erb- und Nießbrauchberechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), zur Durchführung des Winterdienstes an den vor ihren Grundstücken liegenden Gehbahnen verpflichtet.

Die Gehbahnen müssen an Werktagen ab 7:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8:00 Uhr von Schnee und Eis geräumt und bei Schnee-, Reif-, oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Mitteln (z.B. Sand, Splitt) bestreut werden. Auftausalz oder ätzende Stoffe dürfen hierbei nicht verwendet werden. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Das Tiefbauamt der Stadt Amberg weist hierzu auf folgende zu beachtende Punkte hin:

- △ Wo kein Gehweg vorhanden ist, ist für den Fußgängerverkehr eine Gehbahn entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 1,00 m zu räumen und zu streuen. Grünflächen, Straßengräben oder sonstige gewidmete Flächen entbinden den Anlieger nicht von seiner Räum- und Streupflicht.
- △ Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, muss das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße entfernt werden.
- △ Das Räumgut darf nicht auf der Fahrbahn abgelagert werden. Für die Ablagerung größerer Mengen stellt die Stadt Amberg eine gekennzeichnete Teilfläche auf dem Parkplatz Hockermühlbad zur Verfügung.
- △ Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten. Bei einer Bushaltestelle ist die Länge eines Busses sowie die Verbindungswege zu den Bushaltestellen zu räumen und zu streuen.
- △ Zur Durchführung des Winterdienstes gibt der Betriebshof der Stadt Amberg, am Wendehammer der Heinrich-Hetz-Straße, an nicht gewerbliche Einzelhaushalte kostenlos Streusand in kleinen Mengen ab.

In Verbundenheit gedenkt die Stadt Amberg

Frieda Wiesebach

Frau Wiesebach war von 1982 bis 1994 als Reinemachefrau und zusammen mit ihrem Mann als Hausmeisterehepaar in der staatlichen Berufsschule Amberg beschäftigt.

In all den Jahren erbrachte sie stets sehr gute Arbeitsleistungen. Wegen Ihrer freundlichen und kollegialen Art war Sie sowohl bei Kolleginnen und Kollegen, als auch bei Schülerinnen und Schülern geschätzt.

Wir bekunden unser tief empfundenes Mitgefühl mit der Familie und werden ihr Andenken mit Respekt und Dankbarkeit bewahren.

Amberg, 28.10.2023

Michael Cerny
Oberbürgermeister

Christian Braun
Personalratsvorsitzender



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats. Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden: Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

- △ Die Entnahme von Streusand aus den städtischen Streukisten ist nicht gestattet, weil daraus der Bedarf der städt. Handstreuksäulen gedeckt werden muss. Dagegen darf während der Wintermonate aus den Sandspielkästen der städtischen Kinderspielplätze Sand für Streuzwecke entnommen werden, da dieser Sand im Frühjahr ohnehin ausgetauscht wird.

Weitere Informationen oder ein Merkblatt über den Winterdienst auf Gehbahnen können bei der Stadt Amberg, Service-Bauen, Steinhofgasse 2, Tel. 10-1432, angefordert werden.

Informationen zum Downloaden stehen auf den Internetseiten der Stadt Amberg bereit.

- Verordnung: <https://www.amberg.de/fileadmin/Stadtrecht/5301.pdf>

- Merkblatt:

+ https://www.amberg.de/fileadmin/Inhalte/Checklisten_Merkblaetter/Tiefbauamt/Strassenreinigung_und_Winterdienst.pdf

+ <https://www.amberg.de/news/newsdetail/bei-schnee-und-eis-gilt-raeum-und-streupflicht-2> => hier „Winterdienst im Stadtgebiet“

Stadt Amberg – Tiefbauamt

Amberg, November 2023

Bekanntmachung

Feststellungsbeschluss für das Geschäftsjahr 2022 der Amberger Congress Marketing

Im Zeitraum vom 03. November bis 13. November 2023 von 08:00 Uhr – 17:00 Uhr liegt im Sekretariat sowie in der Buchhaltung des Amberger Congress Centrums folgender Jahresabschlussbericht für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus:

Feststellungsbeschluss für das Geschäftsjahr 2022 der Amberger Congress Marketing

1. Der Verwaltungsrat beschäftigte sich mit dem Jahresabschluss, dem Jahresbericht und der Erfolgsübersicht und stellt diese hiermit fest. Der Jahresabschluss schließt mit einer Bilanzsumme von 5.551.597,93 € und einem Jahresverlust von 1.180.355,54 € ab.
2. Der Jahresverlust wird vorgetragen und gemäß der KUV behandelt.
Beschluss: einstimmig

Amberg, den 05.10.2023

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2022 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 05.09.2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An das Kommunalunternehmen Amberger Congress Marketing (ACM), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Amberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens

„Amberger Congress Marketing (ACM)“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Amberg, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

München, 05.09.2023

Bayerischer Kommunalprüfungsverband

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung (Art.15 VwZVG)

Für Frau **Monika Putnoková**,
geboren am **27.11.1988** in **Košice - Tschechoslowakei**,
derzeit unbekanntem Aufenthalts,
letzte bekannte Adresse: Philippstraße 4, 92224 Amberg,

wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass ein für sie bestimmtes Schriftstück unter dem Aktenzeichen 3.21 JL, Schreiben vom 13.10.2023, bei der Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, Herrstr. 1-3, 2. Stock, Zimmer Nr. 211, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Abholung bereit liegt.

Die Zustellung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung als erfolgt.

Zur Bekanntmachung verfügt am 03.11.2023

Amberg, den 30.10.2023

STADT AMBERG

Amt für Ordnung und Umwelt



Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Amberg (Marktgebührensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Amberg hat in seiner Sitzung vom 23.10.2023 die Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Amberg (Marktgebührensatzung) neu beschlossen:

Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Amberg (Marktgebührensatzung) vom 19.09.2023

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der als öffentliche Einrichtung der Stadt Amberg veranstalteten Märkte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Gleiches gilt für die Benutzung des Eigentums der Stadt Amberg bei Märkten, die nicht als öffentliche Einrichtung betrieben werden, und bei marktähnlichen Veranstaltungen.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer auf Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen nach § 1 Waren feilbietet oder Tätigkeiten ausübt.
- (2) Überlässt der Inhaber einer Zulassung seinen Standplatz einer anderen Person, ist der Inhaber der Zulassung Gebührensschuldner.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Gebührentabelle (Anlage), die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Als Fläche wird ein Rechteck zugrunde gelegt, dessen Seiten die größte Breite und die größte Tiefe des in Anspruch genommenen Standplatzes darstellen. Überstehende Vordächer, Schirme werden nicht berücksichtigt soweit unter ihnen keine Waren feilgehalten werden. Als Mindesttiefe eines Standplatzes werden 2 m, mindestens 4 m² angesetzt. Besteht ein Verkaufsstand aus mehreren deutlich voneinander getrennten Teilen, so wird die Fläche jedes Teiles gesondert ermittelt. Die Gebühr errechnet sich aus der Summe der Teilflächen. Wird die Fläche gegenüber den Angaben des Zulassungsantrages oder während der Marktzeit vergrößert, erfolgt eine Nachberechnung. Zur Berechnung der Gebühr wird die Fläche eines Standplatzes jeweils auf die vollen Quadratmeter aufgerundet.
- (3) Wird der zugeteilte Platz nicht oder nicht während der ganzen Marktdauer benutzt, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.
- (4) Marktbesucher des Wochen- und/oder Bauernmarktes mit Dauerzulassung (Zuweisung für Dauer eines Kalenderjahres), die mindestens alle 14 Tage einen Markt in der Stadt Amberg beschicken, wird auf die Jahresgebühr eine Ermäßigung von 10 % gewährt. Die Jahresgebühr errechnet sich durch Multiplikation der Tagesgebühr mit der Anzahl der beantragten und genehmigten Markttag.

- (5) Marktbesuchern des Weihnachtsmarkts bei denen die selbstproduzierte Ware mindestens 80% der Artikel beträgt (bei Lebensmittel nur wenn ausschließlich verpackte Ware gem. Art. 2 Abs. 2 Buchstabe e) der VO (EU) Nr. 1169/2011 verkauft wird) und/oder künstlerischen oder handwerkliche Vorführungen (z.B. Holzschnitzer) wird eine Gebührenermäßigung von 10 % gewährt.
- (6) Die Gebührensschuldner sowie ihre Beschäftigten oder Beauftragten haben die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte richtig, vollständig und rechtzeitig zu erteilen sowie auf Verlangen die Unterlagen hierfür vorzulegen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Zuweisung oder andernfalls dem Beginn der Benutzung eines Standplatzes.
- (2) Die Gebühr wird mit ihrer Entstehung gemäß Abs. 1 fällig.
- (3) Die Inhaber von Dauerzulassungen (Jahresgebühr) haben die Gebühren jährlich im Voraus zu leisten. Sie sind spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (4) Wer die Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet, verliert das Recht auf Benutzung des überlassenen Platzes.
- (5) Gewerbetreibende, die auf dem Marktplatz aufgrund einer Sondernutzungserlaubnis Verkaufs und Werbeeinrichtungen aufstellen dürfen, müssen für die Markttag keine gesonderte Gebühr entrichten.

§ 5 Gebührenerhebung und Nachweis

- (1) Die Marktgebühren können bar oder unbar beglichen werden. Für die bar bezahlten Gebühren ist eine Quittung auszustellen.
- (2) Die Gebührenquittungen oder sonstige Zahlungsnachweise sind der Marktaufsicht auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

§ 6 Befreiungen

- 1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt Amberg Befreiungen erteilen, wenn die Anwendung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der Interessen betroffener Dritter mit dem Benutzungszweck vereinbar ist oder, wenn Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Im Einzelfall kann die Gebühr wegen der Eigenart des Geschäfts, der Lage des Platzes oder des Verkaufsstandes auf Antrag des Gebührensschuldners abweichend von § 3 festgesetzt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und wirtschaftlich nachvollziehbar zu begründen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft. * Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Amberg (Marktgebührensatzung) vom 17. Dezember 1985 (Amtsblatt Nr. 24 vom 21. Dezember 1985, ber. Nr. 3 vom 01. Februar 1986) außer Kraft.

Gebührentabelle zu § 3 Abs. 1

Die Gebühr wird gemäß § 3 pro Quadratmeter und Veranstaltungstag fällig, als Tag gilt auch ein angefangener Tag.

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Wochenmarkt	
1.1	Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden.	0,30 €
1.2	Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze, Fisch, verarbeitete Lebensmittel) feilgeboten werden.	0,50 €
1.3	Standplätze, die zeitlich begrenzt sind (Saisonbeschicker)	0,50 €
1.4	Aktionen/Standplätze, die zur Steigerung der Attraktivität beitragen und auf denen keine Waren feilgeboten und kein Eintritt kassiert wird.	0,00 €
2	Bauernmarkt	
2.1	Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden.	0,30 €
2.2	Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze, Fisch, verarbeitete Lebensmittel) feilgeboten werden.	0,40 €
2.3	Standplätze auf denen handwerkliche, kunsthandwerkliche und/oder Geschenkartikel feilgeboten werden.	0,35 €
2.4	Aktionen/Standplätze, die zur Steigerung der Attraktivität beitragen und auf denen keine Waren feilgeboten und kein Eintritt kassiert wird.	0,00 €
3	Krüglmarkt	
3.1	Standplätze auf denen Töpferwaren feilgeboten werden.	0,30 €
3.2	Standplätze auf denen alle übrigen Waren feilgeboten werden.	0,35 €
3.3	Imbiss ohne Fleisch- und/oder Wurstwaren	0,40 €
3.4	Imbiss mit Fleisch- und/oder Wurstwaren	0,50 €
3.5	Ausschank (alkoholfrei und/oder alkoholische Getränke)	0,50 €
3.6	Aktionen/Standplätze, die zur Steigerung der Attraktivität beitragen und auf denen keine Waren feilgeboten und kein Eintritt kassiert wird.	0,00 €
4	Weihnachtsmarkt	
4.1	Verkaufsstand mit Waren (Verkaufs- u. Geschenkartikel) eines Weihnachtsmarktes	0,35 €

4.2	Verkaufsstand mit Süßwaren und/oder Ausschank von ausschließlich alkoholfreien Getränken	0,40 €
4.3	Imbiss ohne Fleisch- und/oder Wurstwaren	0,50 €
4.4	Imbiss mit Fleisch- und/oder Wurstwaren	0,60 €
4.5	Ausschank von Glühwein und/oder alkoholische Getränke (gilt auch in Kombination mit Imbiss)	0,70 €
4.6	Aktionen/Standplätze, die zur Steigerung der Attraktivität beitragen (z.B. Kinderkarussell)	0,20 €
4.7	Aktionen/Standplätze, die zur Steigerung der Attraktivität beitragen und auf denen keine Waren feilgeboten und kein Eintritt kassiert wird.	0,00 €
5	Sonstige festgesetzte Märkte, die nicht als öffentliche Einrichtung der Stadt Amberg veranstaltet werden.	
5.1	Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden.	0,30 €
5.2	Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze, Fisch, verarbeitete Lebensmittel) feilgeboten werden.	0,40 €
5.3	Standplätze auf denen alle anderen Waren feilgeboten werden.	0,35 €
5.4	Imbiss ohne Fleisch- und/oder Wurstwaren	0,40 €
5.5	Imbiss mit Fleisch- und/oder Wurstwaren	0,50 €
5.6	Ausschank (alkoholfreie und/oder alkoholische Getränke)	0,50 €
5.7	Aktionen/Standplätze, die zur Steigerung der Attraktivität beitragen und auf denen keine Waren feilgeboten und kein Eintritt kassiert wird.	0,00 €
6	marktähnliche Veranstaltungen	
6.1	Standplätze auf denen Obst, Gemüse, Blumen, Waldfrüchte usw. feilgeboten werden.	0,35 €
6.2	Standplätze auf denen höherwertige Waren (z.B. Fleisch, Fleischerzeugnisse, Backwaren, Antipasti, Gewürze, Fisch) feilgeboten werden.	0,55 €

Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Amberg (Marktgebührensatzung)

Amberg, den 24.10.2023
STADT AMBERG

Michael Cerny
Oberbürgermeister